

# Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

ersch. wöchentlich viermal:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:  
bei der Post abgeholt 1.65 M.,  
nach die Post zugestellt 1.95 M.,  
für Montabaur 1.35 M.,  
bei unseren Agenturen  
monatlich 50 Pfg.

Regelmäßige Drei-Beilagen:  
wöchentlich einmal: Sonntagsblatt,  
jährlich zweimal: Fahrplan,  
jährlich einmal: Wandkalender  
mit Märktenverzeichnis.

Anzeigegebühr  
für die 6-gespalt. Garmond-  
zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Kellern d. Doppelzeile 30 Pfg.  
Anzeigen finden im ganzen  
Kreis wirksamste Verbreitung.  
Beilagen nach Übereinkunft.  
Bestellungen werden jederzeit  
angenommen.  
Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Montabaur.  
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 198.

Montabaur, Freitag, den 17. Dezember 1915.

48. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

Montabaur, den 16. Dezember 1915.

Die **Schulkinder von Birges** haben den ansehnlichen Betrag von **Mark 60.** — durch **Einsammeln von Nadeln** erzielt und der Kasse des hiesigen Vaterländischen Frauenvereins zugeführt.

Den kleinen Gebern und Geberinnen, deren Eifer öffentliche Belobigung verdient, sei nicht nur für diesen Betrag, sondern auch für das Interesse, welches sie der Sache des „Roten Kreuzes“ bekundet haben, auf dem Wege herzlich gedankt.

**Vaterländischer Frauenverein Montabaur.**

J. A.: Vertuch, Landrat.

Berlin W 9, den 29. November 1915.  
Preussische Straße 2.

Verordnung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches vom 28. Oktober d. Js. (R.-G.-Bl. S. 714.)

Im Einverständnis mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern mache ich Sie wegen des Weihnachtsfestes und des Jahrestages am Freitag, den 24. und am Freitag, den 31. Dezember d. Js. die Verabsolung von Fleisch, Fischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an Verbraucher in Läden und an offenen Verkaufsstätten zuzulassen. Bezüglich der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verbleibt es bei dem bestehenden Verbot.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez.: S y d o w.

die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Montabaur, den 14. Dezember 1915.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Orts- und Gemeindebehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.  
Der Rgl. Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises mit Ausnahme von Hilgert, Hilscheid, Eitelborn, Schentelberg und Jürbach.

Um Erledigung meiner Verfügung vom 20. Dezember 1915, Kreisblatt Nr. 151, betr. Einreichung der Nachzahlung über die im laufenden Jahre ausgestellten Legitimationskarten wird ersucht. Frist 3 Tage. Fehlanzeige unberücksichtigt.

Montabaur, den 15. Dezember 1915.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf § 2 der Bekanntmachung vom 15. 7. 15, Kreisblatt Nr. 134, betr. Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten mache ich erneut aufmerksam und ersuche Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeordneten Anzeigen bis zum 5. Januar 1916 erstattet werden. Dabei ist von den Lieferungs-pflichtigen angegeben zu lassen, wann sie zur Lieferung bereit sind. Fehlanzeige unberücksichtigt.

Montabaur, den 15. Dezember 1915.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 15. Dezember 1915.

Die Wiederwahl des Gustav Sanner aus Freilagen zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die Dauer von 8 Jahren ist von mir bestätigt worden.  
Der Königl. Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister.

Unter Hinweis auf einen Erlass und auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 8. Dezember 1915 ersuche die Herren Bürgermeister der waldbesitzenden Gemeinden zu tragen, daß die Rinde des gefällten Fichtenholzes, vornehmlich des hierzu besonders geeigneten Fichtenholzes der Gerbstoffgewinnung nutzbar und zu diesem Zweck bei den allgemeinen Bedingungen über den Verkauf von Fichtenholz, soweit es in Anbetracht der zum schon abgeschlossenen Verkauf jetzt noch möglich sein dürfte, etwa folgender Zusatz gemacht wird.

„Verkäufliche Rinde behält sich vor, die Rinde des im Walde abgeholzten, verfallenen Fichtenholzes für sich zu gewinnen zu verwenden. Käufer darf das von ihm gekaufte Fichtenholz im Walde nur mit Genehmigung der Verwalter entringen. Wenn Verkäuferin die Rinde der bis zum 1. Mai 1916 gefällten Fichten nicht bis zum 31. Mai einschließen für sich erworben hat, steht sie dem Käufer für die Rinde für rechtzeitige, den polizeilichen Bestimmungen entsprechende Entindung gemäß Bekanntmachung des Regierungspräsidenten bis zum 30. Juni 1916 zu sorgen hat.“

Zur Abfuhr des Holzes ist der Käufer aber auch dann berechtigt, wenn die Rinde von der Verkäuferin noch nicht erworben sein sollte. Da die Messung des Langholzes mit der Rinde erfolgt, beläßt die Verkäuferin, soweit sie die Fichtenrinde für sich gewinnt, an der Messstelle zur Nachprüfung der Messung einen Rindenring.“

Es wird bemerkt, daß auch die Rinde der im Winter gefällten Fichten, die im allgemeinen nur mühsam mit dem Schnitzmesser entfernt werden kann, bei Eintritt der Saftzeit sich verhältnismäßig leicht vom Stamm lösen läßt. Die etwa erst in der Saftzeit gefällten Fichten müssen sofort entrinde, die Rinden sachgemäß getrocknet werden.

Die Kriegslieder-Vereinigung in Berlin W. 8, Behrenstraße Nr. 46, ist Abnehmerin für waldbroden, gefällte Fichtenrinde und hat der Staatsforstverwaltung hierfür im Walde je Zentner 5 Mark geboten. Die Gemeinden sehen sich zweckmäßig unmittelbar mit der genannten Gesellschaft in Verbindung.

Sollten Fichtenholzerlöse diesjährigen Einschlag vor Bekanntwerden dieser Verfügung stattgefunden haben, ohne daß Verkäuferin sich das Recht der Rindengewinnung vorbehalten hat, so ist den Käufern die Gewinnung der Fichtenrinde nahezu legen.

Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 15. Dezember 1915.

Betr.: **Beschränkung des Kerzenverbrauches am Weihnachtsfeste.**

Um eine unnötige Abnahme der knappen Fettvorräte und Beleuchtungsmittel zu verhindern, ist es notwendig, am Weihnachtsfeste den Verbrauch von Kerzen möglichst einzuschränken. Eine geeignete in diesem Sinne wirkende Maßnahme ist, den Verkauf nur so hoher Weihnachtsbäume zuzulassen, die von dem Stammende bis zur Spitze höchstens 1,50 Meter messen und infolgedessen nur eine kleine Menge Kerzen tragen können. Ausnahmen würden nur zuzulassen sein für Feiern in den Kirchen, öffentliche Veranstaltungen sowie für die Fälle, wo die Beleuchtung durch elektrische Glühlampen erfolgt.

Die Kommandantur Koblenz und Ehrenbreitstein haben ersucht, für den im Wehrbereich der Festung belegenen Teil des Regierungsbezirks hiernach das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch die staatlichen und kommunalen Forstbehörden sowie die Waldbesitzer mit Anweisung zu versehen.

Die zuständigen Forstbehörden und waldbesitzenden Gemeinden werden im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten hierauf hingewiesen. Beachtung wird dringend empfohlen, auch dem Publikum Beschränkung des Kerzenverbrauches am Weihnachtsfeste warm ans Herz gelegt.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 11. Dezember 1915.

Mit Bezug auf mein Rundschreiben vom 23. Septbr. d. Js. L. 3423 betr. Geldsammlung für die Kriegsbeschädigtenfürsorge, welches den Herren Bürgermeistern durch Umbruch zugegangen ist, bitte ich diejenigen Bürgermeister, welche noch nichts abgeliefert haben, die Ablieferung der Geldsammlung gefl. bald bewirken zu wollen, damit die Sache zum Abschluß gebracht werden kann.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 15. Dezember 1915.

## Bekanntmachung.

Der Lederhändler **Christian Behand** zu **Montabaur** beabsichtigt auf seinem Grundstück Nr. 3953 des Grundbuchs von Montabaur ein **Säutlager** zu errichten.

Gemäß §§ 16 u. 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen präklusivfrist vom Tage dieser Kreisblatt-Nummer ab bei mir anzubringen sind. — Zeichnung und Beschreibung der projektierten Anlage können während der Bureaustunden bei mir eingesehen werden. Einwendungen, welche nach Ablauf der angegebenen Frist eingebracht, bleiben unberücksichtigt.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

**Samstag, den 8. Januar 1916,**

vormittags 11 Uhr,

in meinem Amtszimmer hier selbst anberaunt und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder des Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.  
(J. Nr. B. 83.)  
Der Landrat: Vertuch.

## Nichtamtlicher Teil.

### Der Krieg.

#### Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 15. Dez. 1915. (Drahtbericht.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Am der Front hat sich nichts von besonderer Wichtigkeit ereignet.

Ein am 12. Dezember auf der Höhe von **La Panne** auf Grund geratener **englischer Dampfer** wurde gestern von **unseren Fliegern** mit beobachtetem Erfolge angegriffen.

Der Feind, der **mehrere Flugzeuggeschwader** gegen **Bapaume-Peronne**, nach **Lothringen** u. auf **Mülheim** (Baden) angelegt hatte, bißte im Luftkampf oder durch Feuer unserer Abwehrgeschütze **vier Flugzeuge**, darunter ein **Großflugzeug** mit zwei Motoren, ein.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Südwestlich von **Plevlje** ist der Feind über die **Tara** und weiter östlich über die **Linie Gral-Prodarevo** zurückgeworfen. **Mehrere 100 Mann** wurden **gefangen genommen**.

#### Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 16. Dez. 1915.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Lebhafte **Artilleriekämpfe** und **enge Fliegertätigkeit** auf dem größten Teil der Front.

Bei **Bailly** wurden zwei kleine Postierungen auf dem Südufer der **Aisne** nachts von den **Franzosen** überfallen. **Leutnant Jummelmann** brachte gestern über **Balenciennes** das **7. feindliche Flugzeug**, einen **englischen Eindecker**, im **Luftkampf zum Absturz**.

Der vorgestrige **Fliegerangriff auf Mülheim** (Baden) soll nach **französischer Darstellung** als **Ziel** die dortigen **Bahnhofsanlagen** gehabt haben. In deren Nähe ist aber keine der **geworfenen Bomben** gefallen, dagegen wurde in der **Stadt ein Bürger getötet**, ein anderer **verletzt**. Der rein **militärische Schaden** beschränkt sich auf die **Zerstörung einiger Fensterscheiben im Lazarett**.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

**Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.**

Russische Abteilungen, die nördlich des **Dnystrjatsch-Sees** bis in unsere Stellung vorgeedrungen waren, wurden durch **Gegenangriffe** zurückgeworfen.

In der Gegend der **Berefsina-Mündung** brach ein **Vorstöß** des Feindes im Feuer unserer **Infanterie** zusammen.

**Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzgen Leopold von Bayern.** Die Lage ist **unverändert**. Nachts kam es zu **kleinen Patrouillen-Zusammenstößen**.

**Heeresgruppe des Generals von Linjungen.**

Bei **Berefskany** scheiterte ein **feindlicher Angriff**. Ein **russisches Flugzeug** mußte östlich von **Lud** im Bereich der **österreichisch-ungarischen Truppen** landen.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe in **Nord-Montenegro** wurden mit **Erfolg fortgesetzt**.

Die **österreichisch-ungarischen Truppen** stehen nahe vor **Dijelopolje**.

#### Oberste Heeresleitung.

Der

#### österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB Wien, 15. Dez. Amtlich wird verkündet:

#### Russischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

#### Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Lage ist **unverändert**.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die von **Plevlje** aus vordringenden **österreichisch-ungarischen Streitkräfte** des **Generals v. Roewß** haben gestern auch die **montenegrinischen Stellungen** südlich der **Trana-**

Vora in ganzer Breite genommen. Eine Kolonne drang in der Verfolgung bis an die Tara-Schlucht vor und zerstreute bei Glibaci ein feindliches Bataillon, andere Truppen kamen bis Grab. Auf den Höhen unmittelbar östlich von Berane stehen nebst unseren Abteilungen auch Moslims und Albaner gegen die Montenegriner im Kampf.

Die Zahl der gestern eingebrachten Gefangenen: 340 Soldaten und 150 Wehrpflichtige.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:  
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

### Zurückziehung der griechischen Truppen aus Ostmazedonien.

WB Saloniki, 15. Dezbr. Reuter berichtet: Der eigentliche Rückzug der englisch-französischen Streitkräfte ist nunmehr ganz nach Wunsch der Befehlshaber beendet. Die Zurückziehung der griechischen Truppen aus den Gebieten zwischen Saloniki und Doiran und aus Saloniki selbst hat heute begonnen. Der größte Teil der in Saloniki stationierten griechischen Truppen zieht sich in der Richtung von Koromitsch und Koziani ab. Fast ganz Ostmazedonien ist den Verbündeten zur freien Verfügung überlassen.

U Zürich, 16. Dez. Der „Neuen Züricher Zeitung“ wird aus Amsterdam gemeldet: In Paris und London betrachtet man die griechische Frage vorläufig als gelöst. Griechenland interveniert nicht und überläßt beiden Kriegsparteien das Schlachtfeld zwischen Doiran und Saloniki. General Sarail fordert dringend 50000 Mann zur Behauptung dieses Schlachtfeldes.

### Die Bulgaren nicht auf griechischem Gebiet.

WB Athen, 15. Dezbr. (Agentur Havas.) Eine amtliche Mitteilung bezeichnet die Meldung, daß die Bulgaren in griechisches Gebiet eingedrungen seien, als unrichtig. Die durch den Rückzug der Alliierten auf griechisches Gebiet und die Annäherung der bulgarischen und deutschen Truppen an der griechischen Grenze geschaffene Lage beschäftigt die amtlichen Kreise lebhaft. Die griechische Regierung folge dem Gange der Ereignisse mit Aufmerksamkeit und halte sich bereit, alle Entscheidungen zu treffen, welche die höheren Interessen des Landes erheischen sollten.

### Die Lage an der griechischen Grenze.

WB Athen, 15. Dezbr. Nach einer Meldung der Agence Havas von der Front vom gestrigen Tage fanden nur einige kleine Gefechte zwischen Nachhut der Alliierten und feindlichen Kavallerie-Abteilungen statt. Die Bulgaren halten Gemaheli besetzt, von dem ein Teil seit Samstag früh in Brand steht.

### Die Abmachungen zwischen Griechenland und der Entente.

\* Genf, 15. Dez. (Zens. Frkf.) Laut Meldungen Pariser Blätter aus Athen findet der Rückzug der Verbündeten so schnell statt, als es der Transport des Kriegsmaterials nach Salonik gestattet, wo die Errichtung eines besetzten Lagers bereits begonnen hat. Falls die Deutschen das griechische Gebiet betreten, glaubt man, daß die griechische Regierung diesen das gleiche Entgegenkommen wie den Verbündeten entgegenbringen wird.

Der Wortlaut der zwischen General Sarail und dem griechischen Obersten Pallis getroffenen Abmachungen ist laut Lyoner Blättern folgender:

1. Die griechischen Truppen entfernen sich einstweilig, um die deutsch-bulgarische Armee passieren zu lassen.
2. Die Alliierten sind ermächtigt, in Salonik zu bleiben und sich dort zu besetzen. Die griechischen Truppen in Salonik werden auf eine Division reduziert.
3. Griechenland verringert seine Kontingente, die die Forts und Batterien am Eingang der Bucht von Salonik besetzt halten.

\* Bukarest, 15. Dez. (Zens. Frkf.) Wie die Sostoter „Itro“ aus diplomatischer Quelle erfahren haben will, richtete die griechische Regierung nach dem letzten Rückzug der Engländer und Franzosen an Bulgarien das freundschaftliche Ersuchen, die Neutralität Griechenlands nicht zu verletzen. Die bulgarische Regierung habe beschlossen, aus politischen Gründen dem Ersuchen Griechenlands nachzukommen und alle mit Griechenland schwebenden Fragen einer friedlichen Lösung zuzuführen. Man hoffe, daß durch diesen Beschluß Bulgariens Komplikationen vermieden werden können. Die griechische Regierung beschäftigt sich jetzt mit der Antwort Bulgariens.

### Die Streitkräfte der Türkei.

Die letzte Nummer des „Temps“ veröffentlicht folgenden Bericht ihres Spezialberichterstatters: Die Türkei wird in kürzester Zeit über eine Streitmacht von zwei Millionen Mann verfügen. Die eigentliche Tätigkeit der türkischen Armee wird erst jetzt mit voller Kraft einsetzen.

### Die belgische Regierung und England.

\* Berlin, 15. Dez. (B. L. W. Nichtamtlich.) Der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet aus Kopenhagen: Nach einer Meldung des Pariser „Journal“ teilte die belgische Regierung der Entente ihren Wunsch mit, sich der letzten Londoner Deklaration gegen den Abschluß eines Separatfriedens anzuschließen.

### „Die sachlichen Vorbedingungen des Friedens sind gegeben“

sagte der ungarische Ministerpräsident im Reichsrate. Daraus folgt, schreibt man der Köln. Wksz. aus Oesterreich, daß es nur unsachliche Gründe sind, die unsere Gegner bewegen, noch nicht Frieden zu schließen. Es fragt sich also nur: ist es auch, rein sachlich beurteilt, richtig, daß die sachlichen Vorbedingungen des Friedens gegeben sind? Wenn zwei Gegner mit einander kämpfen, dann hört derjenige klugerweise zuerst zu kämpfen auf,

der einsieht, daß er den Zweck, warum er den Streit begonnen hat, nicht mehr erreichen kann. Höchstens, daß er mit Grund hoffen könnte, der bisherige Sieger würde durch weiteres Kämpfen derart erschöpft werden, daß er trotz des bisherigen Sieges um Frieden bitten müßte, oder daß der Erschöpfte noch nachträglich besiegt werden könnte, und zwar so besiegt, daß das Kriegsziel noch in letzter Stunde erreicht würde.

Nun, eines ist doch, rein sachlich beurteilt, sicher: Deutschland und Oesterreich-Ungarn können von den Ententemächten nicht mehr vernichtet werden, und der angebliche preussische Militarismus ist so wenig vernichtet, daß selbst England sich genötigt sieht, zum Militarismus überzugehen und, wenn auch zurzeit noch nicht die allgemeine Wehrpflicht, so doch ein Wehrsystem einzuführen, das sich sachlich kaum mehr von ihr unterscheidet. Das aber waren die zwei Haupt-Kriegs-Ziele für England, den Anstifter des Krieges. Ein zweites ist ebenso sicher: Frankreich wird Elsaß-Lothringen nicht zurückerobert. Stehen doch die deutschen Armeen mitten in Frankreich, Paris ist bedrohter als Elsaß-Lothringen. Die „Revanche“ aber war Frankreichs Hauptkriegsziel. Nicht minder sicher ist ein drittes: Rußland wird Galizien oder gar Ungarn nicht in seinen Besitz bekommen und ebenso nicht Konstantinopel. Die deutschen Armeen stehen im Herzen Rußlands, St. Petersburg und Moskau sind gefährdeter als Lemberg und Pest. Die Dardanellen sind nicht zu bezwingen, Konstantinopel den Türken nicht zu entreißen. Das aber waren die beiden Hauptkriegsziele Rußlands. Fest steht endlich ein viertes: Italien wird die österreichisch-ungarische Front am Isonzo und die Befestigungen Tirols und Kärntens nicht durchbrechen und Oesterreich-Ungarn die Herrschaft an der Adria nicht entreißen. Was vier mächtigere Isonzschlächten und die schwersten Dolomitenkämpfe nicht erreicht haben, solange Italiens Heere unversehrt waren, werden neue Stürme mit geringeren und schlechteren Truppen sicher nicht erzwingen. Auf der Adria aber haben bisher die Italiener nur die Ueberlegenheit der österreichisch-ungarischen Flotte aufs schwerste empfunden. Serbien ist vernichtet, Montenegro droht die Vernichtung in nächster Zeit, Bulgarien hat ganz Neuseerbien erobert. Von Berlin, über Wien, Sofia nach Konstantinopel ist der Weg für die Mittelmächte frei, die englische Blockade dadurch vereitelt, ein künstiges Zusammenwirken Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei auf dem Balkan in den Orient hinein ermöglicht und gesichert, der Suezkanal, Ägypten und Arabien selbst möglicherweise bedroht, auf Griechenland und Rumäniens Hilfe nicht mehr zu rechnen.

Also sind die sachlichen Vorbedingungen für den Frieden gegeben: Die Verbandsmächte können auf jeden Fall nicht mehr siegen; sie können ihre Kriegsziele nicht mehr erreichen, sie können höchstens noch länger kämpfen, um neue Niederlagen zu vermeiden. Denn daß die Mittelmächte jetzt, da sie neue starke Bundesgenossen erworben haben, da ihnen neue Wege zu Kriegsoperationen offensiver Natur freistehen, da die Blockade durchbrochen ist, da ihre Finanzen glänzender stehen wie die der Verbandsmächte, da ihre Organisation im Innern alle Aushungerungspläne zunichte gemacht hat, auch bei noch jahrelanger Fortdauer des Krieges nicht zu erschöpfen sind: sollte selbst dem verböhresten Denker der Gegner klar geworden sein. Die Gegner können uns neue blutige Verluste zufügen, ja, sie werden aber dafür selbst noch blutigere Verluste erleiden. Das ist das ganze Kriegsziel, das jetzt noch für sie zu erreichen ist.

Die Lage ist doch, wieder rein sachlich gesprochen, die, daß, wenn jetzt Friede geschlossen würde, die Mittelmächte die Friedensbedingungen diktieren könnten, jedenfalls aber nicht die auf allen Linien geschlagenen Verbandsmächte. Nun aber ist wieder, rein sachlich betrachtet, keine auf Tatsachen begründete Aussicht, daß die Verbandsmächte noch je in die Lage kommen werden, selbst den Frieden diktieren zu können. Also ist es ein geradezu unnützes Blutvergießen, das sie bei Weiterführung des Krieges verschulden und auf ihre schreckliche Verantwortung nehmen. Nur unsachliche Gründe: Scham, die Niederlage zu gestehen, Furcht für ihre eigene Stellung, Furcht vor der Rache des eigenen Volkes, Furcht vor allzu schweren Friedensbedingungen können sie abhalten, den Frieden zu erbitten oder in Friedensverhandlungen einzutreten. Alle diese unsachlichen Gründe dürfen ihrer Verantwortlichkeit bewußte Regierungen und Staatsmänner nicht hindern, in den sauren Apfel zu beißen und dem Frieden zuzustreben; was aber die Friedensbedingungen insbesondere betrifft, so steht da bombensfest das Wort des Grafen Tisza: „Je größer die Opfer sein werden, die uns der (fernere) Krieg auferlegt, um so schwerer werden für unsere Feinde die Friedensbedingungen sein.“

Im übrigen können die Gegner sich überzeugt halten, daß die Friedensbedingungen der Mittelmächte nicht über das von ihnen von Anfang an erstrebte und vom Grafen Tisza neuerdings scharf umrissene Kriegsziel hinausgehen werden: „Schaffung eines ehrlichen, unsere Sicherheit und unsere zukünftige Größe verbürgenden Friedens“. Um das gleiche negativ auszudrücken: Europa muß befreit werden von der britischen Meinherrschaft zur See, muß befreit werden von der Möglichkeit eines neuen Angriffs der verbündeten Engländer, Franzosen, Russen und Italiener. Dies wird stets der Rahmen bleiben, in den der Friedensschluß gefaßt sein wird; an den Gegnern ist es, das Friedensschlußbild selbst noch möglichst zu ihren Gunsten zu gestalten. Je später der Friede kommen wird, um so schlimmer für die Gegner.

### Die Schiffahrt im Sues-Kanal.

Kohlenmangel. — Die deutsche U-Boot-Gefahr.

\* Amsterdam, 16. Dez. (Zens. Frkf.) Reuter meldet aus London: Der „Daily Telegraph“ berichtet aus Rom: Die englischen Schiffahrtsgesellschaften, die den Sueskanal befahren, haben, obgleich einige Reeder die Angelegenheit noch für schwebend halten, beschlossen, ihre Schiffe um das Kap der guten Hoffnung fahren zu lassen.

Bekanntlich haben auch die zwei hauptsächlich nach

Indien fahrenden holländischen Schiffahrtsgesellschaften einen ähnlichen Beschluß gefaßt. Als Grund geben sie an, daß im Sueskanal nicht genügend Kohlen seien. „Times“ bestreitet die Stichhaltigkeit dieses Grundes. Im nächsten Monat werde der Kohlenpreis in Port Said bis 90 Lst. betragen gegen 25 bis 26 Lst. vor dem Krieg. Da aber zahlreiche Schiffe von der Regierung eingefordert worden seien und die deutschen Schiffe den Kanal nicht benutzen könnten, so sei ein großer Vorrat an Steinkohle vorhanden. Außerdem hätten die niederländischen Dampfschiffe die Gewohnheit, die Kohlen in Sabang (Niederländisch Indien) einzunehmen und sodann in Port Said nur noch kleine Kohlenvorräte an Bord zu nehmen. Die Kosten kämen gegenüber der Reiseverlängerung um 12 bis 14 Tage, die die Fahrt um das Kap der guten Hoffnung nötig mache, nicht in Betracht. Die „Times“ nimmt an, daß es die deutsche Unterseebootfahrt sei, die die holländischen Gesellschaften vom Sueskanal fernhalte, da die Unterseeboote „irrtümlich“ oft neutrale Schiffe angreifen. Mit dieser tendenziösen Aufhezkerei hat die „Times“ jedoch wenig Glück. Die niederländische Gesellschaft Rotterdamser Lloyd erklärt im „Nieuwe Rotterdamse Courant“, daß democh der drohende Kohlenmangel an den Stationen des Sueskanals vorherrsche, und daß deshalb der Beschluß gefaßt worden sei, um das Kap der guten Hoffnung zu fahren. Andere Gründe, politische, lägen nicht vor.

WB London, 16. Dez. 1915 (Nichtamtlich)

### Feldmarschall French

wurde auf eigenes Ersuchen seines Postens enthoben und zum kommandierenden Feldmarschall der Truppen des vereinigten Königreichs ernannt.

Der König verlieh ihm die Würde eines Viscount.

Zu seinem Nachfolger wurde als Befehlshaber in Frankreich und Flandern

Sir Douglas Haig

ernannt.

Ferner gibt das Kriegsamt bekannt:

Seit Beginn des Krieges hat French während 16 Monaten in ununterbrochener, angestrengter Tätigkeit unsere Armeen in Frankreich und Flandern mit dem größten Geschick geföhrt. Er legt jetzt auf eigenen Wunsch das Kommando nieder. Die Regierung hat ihn in voller Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste und zum Dank dafür beten, die Stelle des Oberstkommandierenden Feldmarschalls der Truppen des vereinigten Königreichs anzunehmen. French hat die Stelle angenommen. Der König hat ihm die Würde eines Viscount verliehen.

Der Rücktritt Frenchs ist ein Ereignis, dessen Bedeutung vorerst noch gar nicht abgesehen werden kann. Die Meldung besagt zunächst nichts über die Ursachen des Rücktritts; die Wendung, daß French auf eigenes Ersuchen seines Postens enthoben worden ist, ist nach sich nicht einzuschätzen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen French und French als Grund des Rücktrittes annimmt. French mutlich handelt es sich um die große Frage, ob im Weltkrieg noch einmal eine große Offensive versucht werden soll, um endlich eine entscheidende Wendung zu Gunsten des Viererverbandes herbeizuföhren. Hat sich nun French der so bittere Erfahrungen bei Loos, Neuve Chapelle gemacht hat, der Ansicht, daß der Krieg auf französischem Boden zur Entscheidung gebracht werden muß, wider und die Aufnahme einer neuen Offensive abgelehnt? er der Meinung, daß wieder einmal die Franzosen blutigen Opfer, die bei dem Ansturm auf unsere erste Mauer im Westen notwendigerweise gebracht werden müssen, auf sich nehmen sollen, während die Engländer die „Millionenheere Kitzeners“ wiederum sorgfältig ihren Schützengraben zurückhalten sollen? Die letzte Offensive der Franzosen mußte trotz örtlicher Erfolge abgebrochen werden, weil die Verluste so gewaltig waren, daß die Verantwortung dafür nicht mehr tragen wollte. Es ist deshalb nicht nahe, anzunehmen, daß Joffre in Folge der Weigerung Frenchs das Verhältnis zwischen den beiden Führern, das nie besonders gut war, sich verschlechtert hat, daß ein weiteres Zusammenarbeiten nicht mehr möglich war und French deshalb um seine Entschiedenheit in London einkam. Die Bewilligung des Friedensgesuches wird in London um so leichter gewährt worden sein, als in weiten englischen Kreisen die Unzufriedenheit mit Frenchs „Leistungen“ herab die sich in offenen und versteckten Angriffen in der Presse und auch im Parlament Luft machte.

Der Rücktritt Frenchs zeigt, namentlich auch wenn man noch den Streit um die Salonikexpedition in Betracht zieht, wie tief bereits die Risse im Viererverband und die Uneinigkeit, Unentschlossenheit überall, Eigenschaften, sicherlich nicht den „Endsieg“, mit welchem Schlag sich unsere Gegner gegenseitig noch Vertrauen einflößen bedingen.

### Erweiterung des Milchverbrauches.

WB München, 15. Dezbr. Das Stellvertreter Kommando des 1. bayerischen Armeekorps hat vom 1. Dezember ab für München das Verbot der Beigabe Milch in Kaffeehäusern usw. aufgehoben, nachdem der Magistrat den Milchverbrauch Münchens geregelt und bei der Verwendung kondensierter und sterilisierter Milch für die Kaffeehäuser genehmigt hat.

# Wolfram und Chrom.

## Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen im Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) und Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen gemäß den in der Anmerkung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U. vom März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsüberprüfung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft und werden durch die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafdrohung aus dem Gesetz über den Belagerungszustand und aus Art. 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Einlagerung oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

### § 2.

#### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahme werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, zweier oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Klasse	Gegenstand
23	<b>Wolfram-Metall</b> , ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24	<b>Wolfram-Eisen</b> (Ferrowolfram).
27	<b>Wolfram</b> in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischergzen, Salden und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.
28	<b>Chrom</b> als Metall und Ferrochrom.
31	<b>Chrom</b> in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

### I.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft:  
 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;  
 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;  
 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

### II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft:  
 wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;  
 wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;  
 wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;  
 wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;  
 wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;  
 wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, in den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angedroht werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

### III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verschwiegen werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die beschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

b) Beschlagnahme sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

### § 3.

#### Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Jollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

### § 4.

#### Mindestmengen.

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28 . . .	je 10 kg Gesamtgewicht
" 24 . . . . .	20 " "
" 27 und 31 . . . . .	je 150 " "

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

### § 5.

#### Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

- A. Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager- und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
- B. Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

#### 1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27

- a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl\*) im eigenen Betriebe;
- b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
- c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgesandt) wird.

\*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

#### 2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31

- a) zur Ausführung von Kriegslieferungen\*) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe;
  - b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vorbrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
  - c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Defen aller Art ist verboten;
  - d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c).
3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen
- a) soweit sie von dem königlich preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
  - b) soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, angekauft sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

### § 6.

#### Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

- a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Wert des Werkzeugstahlfabrikanten bei Barzahlung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinhalt nicht übersteigen\*\*). Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gesetzt und bezahlt werden.
- b) Das königlich preussische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.
- c) Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

### § 7.

#### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11.

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:  
 deutsche Militärbehörden,  
 deutsche Reichsmarinebehörden,  
 deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres,
- b) diejenigen von  
 deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,  
 deutschen staatlichen Bergämtern,  
 deutschen Hafenbauämtern,  
 deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

\*\*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorstufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorstufen zu einem Preise veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreibererei schuldig, sondern hat auch die Zwangsenteignung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreibererei ebenfalls zu gewärtigen.

Frankfurt a. M., den 15. Dezember 1915.

**Stellvertretendes Generalkommando XVIII. Armekorps.**  
(Verordnende Behörde.)

Coblenz, den 15. Dezember 1915.

**Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.**  
(Verordnende Behörde.)

**W. Berlin, 15. Dez.** Der Kaiser ist nach einer längeren Reise zu den Armeen im Befehlsbereich des Generalfeldmarschalls von Hindenburg und einer Besichtigung der Marineanlagen in Vibau zu vorübergehendem Aufenthalt in Berlin eingetroffen.

**Der Zehn-Milliarden-Kredit im Hauptauschuss angenommen.**

**W. Berlin, 16. Dez.** Den Nachtragsetat, der den Reichskanzler ermächtigt, zehn Milliarden im Wege des Kredits flüssig zu machen, hat heute abend der Hauptauschuss des Reichstages ohne Widerspruch angenommen.

**Locales und Provinzielles.**

**Montabaur, 17. Dez.** Auf die im Anzeigenteil dieses Blattes angekündigte musikalische Abendunterhaltung im katholischen Gesellenhaus wird hierdurch freundlichst hingewiesen. Der Erlös ist für die Weihnachtsfeier der Feldgrauen des hiesigen Bataillons bestimmt, die aus militärischen Gründen an der Weihnachtsfeier am heimischen Herd verhindert sind. Nicht vergessen werden sollen namentlich diejenigen, die von ihren durch den Krieg in bedrängte wirtschaftliche Lage geratenen Angehörigen keine Liebesgaben zum Feste der Liebe zu erwarten haben. Wer daher sich selbst einen frohen Abend und die rechte Weihnachtsstimmung, unseren Feldgrauen aber eine kleine Weihnachtsfreude bereiten will, sei hiermit zum Besuch aufgefordert. Mit Rücksicht auf den begrenzten Nachurlaub der Feldgrauen und die Polizeistunde wird um militärische Pünktlichkeit gebeten.

**Montabaur, 16. Dez.** Nach einer im Amtl. Schulblatt veröffentlichten Ehrentafel haben bis jetzt 120 Lehrer des Reg.-Bez. Wiesbaden den Heldentod erlitten.

**Montabaur, 17. Dezbr.** Die Aufnahmeprüfung am hiesigen Kgl. Lehrerseminar findet am 3. und 6. April 1916 statt.

**Montabaur, 15. Dez.** (Postnachrichten). Der Schalterdienst ist für Pakete am 19. Dezember wie an Werktagen, am 25. und 26. Dezember sowie 1. Januar wie Sonntags. — Die Ortsbriefbestellung ist am 19., 25. und 26. Dezember wie Sonntags, am 1. Januar wie an Werktagen. — Die Ortspaketbestellung ist am 19. Dezember wie an Werktagen; am 25. und 26. Dezember findet eine Paketbestellung statt; am 1. Januar fällt sie aus. — Landbestellungen finden statt: am 19. und 26. Dezember eine Brief- und Paketbestellung nach allen Orten; am 25. Dezember ruht die Landbestellung. — Am 1. Januar findet nur eine Briefbestellung nach allen Landorten statt. — Am 26. Dezember und am 2. Januar finden im Orts- und Landbestellbezirk eine einmalige Bestellung für sämtliche Sendungen (ausgenommen Nachnahmefarten und Postaufträge) statt.

Für die Landorte des Kreises Limburg werden ab 14. Dezember Petroleum-Karten zur Einführung gelangen.

**An die deutschen Jungen.** Noch immer währt das Kämpfen und Streiten, und das Ende ist nicht abzusehen. Das eine aber wissen wir: Deutschland wird siegen. Nach wie vor bleibt die Lösung in Kraft: „Durchhalten!“ Wir hier draußen und Ihr daheim. Keiner darf verzagen, niemand eifern, klagen und grübeln. Das Vaterland über alles; heute, morgen und für alle Zeiten! Deutschlands Sache sieht gut. Gott war bisher mit uns; er wird es auch in kommenden Tagen sein, wenn wir alle feiner würdig bleiben. In diesem Sinne kann noch manches geschehen, und vieles muß besser werden. Kein Opfer darf uns zu groß sein. Hunderttausende schenken dem Vaterlande Blut und Leben. Millionen sehen heute noch in Feindesland, kämpfen, streiten, entbehren, leiden, siegen und sterben; Tausende denken und wirken hinter den Reihen der kämpfenden Helden, und Millionen arbeiten, schaffen, helfen und opfern daheim. Fragt Euch selbst, deutsche Jungen: „Was opferst, was tust du?“ Seid Ihr treu, gewissenhaft, fleißig und sitzhaft? Seid Ihr gehoramt Euren Eltern, Lehrern, Meistern, Arbeitgebern und Vorgesetzten? Stellt Ihr eure Arbeit, eure freien Stunden hinein in den Dienst des Vaterlandes? Opfert Ihr? Helft Ihr wertig mit? — Ich hoffe es und will glauben, daß es Euch wie Sonnenschein ums Herz ist: mitschaffen und mithelfen zu können. Gott segne Euch, er schenke Euch Gesundheit, Kraft, Mut zum Durchhalten und ungeschwächte, nie wankende Hoffnung ein gutes Ende dieser gewaltigen eisernen Prüfungs- und Kriegszeit! — Deutsche Jungen! Des Jahr geht zur Reize! Da heißt es Abschluß machen, zurückschauen, prüfen und wägen. Seid Ihr immer auf dem rechten Wege geblieben, seid Ihr vorwärtsgekommen, habt Ihr zugenommen an Weisheit, Verstand und Bernunft? Zieht einen Strich unter die Arbeit des Jahres und vergleicht, wie Ihr steht. Gebt Euch selbst ernste Rechenschaft über alles Luri und Lassen, seid ehrlich gegen das eigene „Ich“, so werdet Ihr finden, wo es noch fehlt, um tüchtiger und besser, ja um ein ganzer deutscher Jüngling zu werden. — Deutsche Jungen! Es naht das Weihnachtsfest! Ich feiere es zum zweitenmal mit meinen Feldgrauen Freunden hier draußen im Felde, Ihr feiert es daheim. Wir alle wollen uns vorbereiten, dem schönen Feste würdig entgegenzugehen, um es nach guter, deutscher Sitte recht und richtig zu feiern. Das Fest selbst sollte ja eigentlich ein Friedensfest sein. Läßt uns aber Gott ein zweitesmal Kriegsweihnachten erleben, so hat er uns mehr zu sagen, als wir ahnen. Bereitet Euch vor, denkt nach über die Dinge, die in und um Euch sind, rüstet Euch zum Fest! Werdet „Gottsucher“, so wird Euch Licht, Gnade und Friede werden! Das amen! Heil und Sieg! Mit treudeutschem Gruße und Handschlag! Euer Hermann Böning, Hauptmann d. Res., im Felde.

**Bessere Aussichten für die Butterversorgung.** Es ist zu erwarten, daß die in vielen Orten Deutschlands gegenwärtig herrschende Butterknappheit in absehbarer Zeit nachlassen wird. Wie gemeldet wird, ist es der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in den letzten Tagen gelungen, weit größere Mengen Butter im Ausland anzukaufen, als wir in Friedenszeiten eingeführt haben. Es kommt hinzu, daß die durch den Mangel an Kraftfuttermitteln in der Milchwirtschaft eingetretenen Schwierigkeiten sich durchaus nicht dortwiegend in der Buttererzeugung bemerkbar machen. Die vom Bundesrat festgesetzten Preise bieten vielmehr sehr wohl einen Anreiz, einen nennenswerten Teil der verfügbaren Milch für die Buttererzeugung zu verwenden. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft liefert die Butter nur an Gemeinden über an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen.

**Billiger  
Weihnachtsverkauf!**

Am Sonntag, den 12. und Sonntag, den 19. Dezember ist unser Geschäft bis 7 Uhr abends geöffnet.

**Geschw. Alsberg,  
Coblenz.**

**Musikalische Abendunterhaltung  
im Kath. Gesellenhaus zu Montabaur**

am 19. Dezember 1915, abends punkt 8 Uhr.

Orchester: Freiwilliges Musikkorps des hiesigen Bataillons.

Dirigent: Herr Karl Walter, Domorganist in Seckau.

Chor: Sänger des 4. Depots. Chorleiter: Herr Unteroffizier Lohr, 4. Depot.

Leiter des Doppelquartetts Herr Landst. A. Mellin.

U. a. ein Vortrag des Herrn Vizefeldwebels Wolters über

„Die Reise nach Rußland“.

**Danksagung.**

Für die grosse Beteiligung bei der Beerdigung unserer lieben Mutter, sowie für die Kranzspenden der Schule Eschelbach und den Beamten und Unterbeamten des Postamts Montabaur, sagen wir hiermit unsern herzlichsten Dank.

Namens der Angehörigen:

Joseph Müller, Oberpostschaffner.

Montabaur, den 16. Dezember 1915.

**Selterser Darlehnskassenverein**

e. G. m. u. H. in Bielbach in Liquidation.

Zu der am

**Sonntag, den 26. Dezember 1915,**  
nachmittags 2 Uhr,

in dem Saale des Gastwirts **Erh. Günther** in Bielbach

stattfindenden

**ordentlichen**

**Generalversammlung**

werden die Mitglieder des Vereins freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

Beschlußfassung zu einem Vergleiche des Vereins mit den eingelagerten und vom Landgerichte zu Neuwied verurteilten früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.  
**Bielbach, den 15. Dezember 1915.**

**Die Liquidatoren:**

**Berger. Kohlenberg. Rüssler. Frohneberg.**

**Ausschreibung.**

**Die Bauarbeiten für die Umformhäuser im Kreise Unterverwalder**

sollen vergeben werden.

Bauunternehmer, welche die Ausführungen übernehmen wollen, werden gebeten, sich bis zum 23. d. Monats zwecks näheren Angaben schriftlich an uns zu wenden.

**Coblenzer Straßenbahn-Gesellschaft  
Betriebs-Büro Montabaur.**

**Carbidwandlampen von Mk. 2.50 an,**

**Carbidstehlampen „ „ 3.50 „**

neues, bewährtes, verblüffend einfaches System, stets vorrätig bei

**Jacob Menningen II., Ransbach.**

(Westerwald.)

**Neujahrskarten**

(als Weihnachtsgeschenk passend)

liefert billigst die Kreisblatt-Druckerei, Montabaur.

**Carbid-  
Spiritus-  
Brenner**

neu eingetroffen.

**Hanni Müller Ww**

Montabaur, Bahnhof

**Kathol. Gesellenver-**

Montabaur.

(E. B.)

Zu der am Sonntag den 19. Dezember stattfindenden musikalischen Abendunterhaltung im Landsturm-Bataillon werden unsere verehrten Ehrenmitglieder mit ihren Familien zu zahlreichem Besuche eingeladen. Beginn der Feier 8 Uhr.

Der Vorstand

**2-3-Zimmer-  
Wohnung**

nebst Zubehör ev. möbliert in ruhiger Lage, zum 1. 3 zu mieten gesucht.

**Eine Partie  
Schacht-  
gräbe**

bei hohem Lohn sofort gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle d. Blattes.

Mehrere Waggon prima

**Westerwälder  
Braunthohlen**

„Gewerkschaft Alexandria“

sowie

**Union-Britet**

eingetroffen bei

**Adam Schlemmer,**

**Rohlenhandlung,**

Montabaur, Telefon 64.

**An unsere Abonnenten in Baumbach**

Wir haben vom 1. Januar 1916 unsere dortige Agentur aufgehoben. Bestellungen auf das Kreisblatt wolle man bei dem Postamt oder Briefträger aufgeben und dazu den nachstehenden Postbestellschein benutzen.

Geschäftsstelle des Kreisblattes in Montabaur

**Post-Bestellschein.**

Für das erste Vierteljahr 1916 (Januar-März) bestellt

Gert  
Krau

Exemplare	Benennung der Zeitung.	Bezugszeit	Bezugsart
1	<b>Kreisblatt</b> für den Unterwesterwaldkreis	3 Monate	1
			Bestellgeld
	(Für Zustellung ins Haus durch den Briefträger sind 30 Pfg. zu bezahlen.)		

**Quittung.**

Obige ..... Mark ..... Pfg. sind heute richtig bezahlt

Post-Akkonno.

An das Kaiserliche Postamt zu

**Feldpost-Bestellungen**

auf das

„Kreisblatt“ für den Unterwesterwaldkreis

welches stets die neuesten Nachrichten von den Kreischauplätzen bringt, werden immer noch von uns als Geschäftsstelle angenommen.

Frei zugestellt 1 Mark für den Monat bei Vorausbezahlung.

Der Bezug kann mit jedem Tage beginnen.

Geschäftsstelle des „Kreisblattes“, Montabaur

mit Firmenanzufuhr, in allen Qualitäten Farben und Grössen liefert prompt  
**Kuverts** Kreisblatt-Druckerei in Montabaur

# Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.  
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

erscheint wöchentlich viermal:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
und Samstag.  
—  
Bezugspreis vierteljährlich:  
mit der Post abgeholt 1.65 M.,  
mit der Post zugestellt 1.95 M.,  
für Montabaur 1.35 M.,  
bei unseren Agenturen  
monatlich 50 Pfg.

Regelmäßige Frei-Beilagen:  
täglich einmal: Sonntagsblatt,  
jährlich zweimal: Fahrplan,  
jährlich einmal: Wandkalender  
mit Württemberg.

Anzeigegebühr  
für die 6-gespalt. Garmond-  
zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.  
Anzeigen finden im ganzen  
Kreis wirksamste Verbreitung.  
Beilagen nach Übereinkunft.  
Bestellungen werden jederzeit  
angenommen.  
Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Montabaur.  
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 198.

Montabaur, Freitag, den 17. Dezember 1915.

48. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

Montabaur, den 16. Dezember 1915.

**Schulkinder von Birges** haben den ansehnlichen Betrag von **Mark 60.** — durch **Einsammeln von Nadeln** erzielt und der Kasse des hiesigen Vaterländischen Frauenvereins zugeführt.

Den kleinen Gebern und Geberinnen, deren Eifer und fleißige Belobigung verdient, sei nicht nur für diesen Betrag, sondern auch für das Interesse, welches sie die Sache des „Roten Kreuzes“ bekundet haben, auf dem Wege herzlichst gedankt.

**Vaterländischer Frauenverein Montabaur.**  
J. A.: Vertuch, Landrat.

Berlin W 9, den 29. November 1915.  
Leipziger Straße 2.

**Verordnung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches vom 28. Oktober d. Js.**  
(R.-G.-Bl. S. 714.)

Im Einverständnis mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern mache ich Sie wegen des Weihnachtsfestes und des Jahrestages am Freitag, den 24. und am Freitag, den 31. Dezember d. Js. die Verabsolung von Fleisch, Speisewaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Schweinefleisch bestehen, an Verbraucher in Läden und an offenen Verkaufsstellen zuzulassen. Bezüglich der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verbleibt es bei dem bestehenden Verbot.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
gez.: S y d o w.  
Die Herren Regierungspräsidenten und den  
Herren Oberpräsidenten in Potsdam.

Montabaur, den 14. Dezember 1915.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Orts- und Kreisbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.  
Der Kgl. Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises mit Ausnahme von Hilgert, Hilscheid, Eitelborn, Schenkelberg und Zurbach.

Um Erledigung meiner Verfügung vom 20. Dezember d. Js. Kreisblatt Nr. 151, betr. die Einreichung der Nachweise über die im laufenden Jahre ausgestellten Vegetationskarten wird ersucht. Frist 3 Tage. Fehlanzeige überfällig.

Montabaur, den 15. Dezember 1915.  
Der Kgl. Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf § 2 der Bekanntmachung vom 15. 7. 15, Kreisblatt Nr. 134, betr. den Verkehr mit Vorküchen und dergewonnenen Produkten mache ich erneut aufmerksam und ersuche Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die vorgewonnenen Anzeigen bis zum 5. Januar 1916 erstattet werden. Dabei ist von den Lieferungspflichtigen angegeben zu werden, wann sie zur Lieferung bereit sind. Fehlanzeige überfällig.

Montabaur, den 15. Dezember 1915.  
Der Kgl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 15. Dezember 1915.

Die Wiederwahl des Gustav Sanner aus Freyden zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die Dauer von 8 Jahren ist von mir bestätigt worden.  
Der Königl. Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister.

Unter Hinweis auf einen Erlaß und auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 8. Dezember 1915 ersuche ich die Herrn Bürgermeister der waldbesitzenden Gemeinden zu tragen, daß die Rinde des gefällten Fichtenholzes, vornehmlich des hierzu besonders geeigneten Fichtenholzes der Gerbstoffgewinnung nutzbar und zu diesem bei den allgemeinen Bedingungen über den Verkauf von Fichtenholz, soweit es in Betracht der zum schon abgeschlossenen Verläufe jetzt noch möglich sein etwa folgender Zusatz gemacht wird.

Der Verkäufer behält sich vor, die Rinde des im Walde abgeernteten Fichtenholzes für sich zu gewinnen und zu verwerten. Käufer darf das von ihm gekaufte Fichtenholz im Walde nur mit Genehmigung der Behörde entrindest. Wenn Verkäufer die Rinde der bis zum 31. Mai 1916 gefällten Fichten nicht bis zum 31. Mai 1916 abgeerntet hat, steht es dem Käufer frei, dann auch für rechtzeitige, den polizeilichen Bestimmungen entsprechende Entindung gemäß Bekanntmachung des Regierungspräsidenten bis zum 30. Juni 1916 zu

sorgen hat. Zur Abfuhr des Holzes ist der Käufer aber auch dann berechtigt, wenn die Rinde von der Verkäuferin noch nicht erworben sein sollte. Da die Messung des Langholzes mit der Rinde erfolgt, beläßt die Verkäuferin, soweit sie die Fichtenrinde für sich gewinnt, an der Messstelle zur Nachprüfung der Messung einen Rindenring“.

Es wird bemerkt, daß auch die Rinde der im Winter gefällten Fichten, die im allgemeinen nur mühsam mit dem Schnitzmesser entfernt werden kann, bei Eintritt der Saftzeit sich verhältnismäßig leicht vom Stamm lösen läßt. Die etwa erst in der Saftzeit gefällten Fichten müssen sofort entrindest, die Rinden sachgemäß getrocknet werden.

Die Kriegsleder-Altiengeellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße Nr. 46, ist Abnehmerin für waldbetrodrene, gefällte Fichtenrinde und hat der Staatsforstverwaltung hierfür im Walde je Zentner 5 Mark geboten. Die Gemeinden setzen sich zweckmäßig unmittelbar mit der genannten Gesellschaft in Verbindung.

Sollten Fichtenholzerlöse diesjährigen Einschlag vor Bekanntwerden dieser Verfügung stattgefunden haben, ohne daß Verkäuferin sich das Recht der Rindengewinnung vorbehalten hat, so ist den Käufern die Gewinnung der Fichtenrinde nahelegen.

Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 15. Dezember 1915.

**Betr.: Beschränkung des Kerzenverbrauches am Weihnachtsfeste.**

Um eine unnötige Abnahme der knappen Fettvorräte und Beleuchtungsmittel zu verhindern, ist es notwendig, am Weihnachtsfeste den Verbrauch von Kerzen möglichst einzuschränken. Eine geeignete in diesem Sinne wirkende Maßnahme ist, den Verkauf nur so hoher Weihnachtskerzen zuzulassen, die von dem Stammende bis zur Spitze höchstens 1,50 Meter messen und infolgedessen nur eine kleine Menge Kerzen tragen können. Ausnahmen würden nur zuzulassen sein für Kerzen in den Kirchen, öffentlichen Veranstaltungen sowie für die Fälle, wo die Beleuchtung durch elektrische Glühkörper erfolgt.

Die Kommandantur Coblenz und Ehrenbreitstein haben ersucht, für den im Befehlsbereich der Festung belegenen Teil des Regierungsbezirks hiernach das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch die staatlichen und kommunalen Forstbehörden sowie die Waldbesitzer mit Anweisung zu versehen.

Die zuständigen Forstbehörden und waldbesitzenden Gemeinden werden im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten hierauf hingewiesen. Beachtung wird dringend empfohlen, auch dem Publikum Beschränkung des Kerzenverbrauches am Weihnachtsfeste warm ans Herz gelegt.

Der Kgl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 11. Dezember 1915.

Mit Bezug auf mein Rundschreiben vom 23. Septbr. d. Js. L. 3423 betr. die Geldsammlung für die Kriegsbeschädigtenfürsorge, welches den Herren Bürgermeistern durch Umdruck zugegangen ist, bitte ich diejenigen Bürgermeister, welche noch nichts abgeliefert haben, die Ablieferung der Geldsammlung gefl. bald bewirken zu wollen, damit die Sache zum Abschluß gebracht werden kann.

Der Kgl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 15. Dezember 1915.

## Bekanntmachung.

Der Lederhändler **Christian Behand** zu **Montabaur** beabsichtigt auf seinem Grundstück Nr. 3953 des Grundbuchs von Montabaur ein **Häutlager** zu errichten.

Gemäß §§ 16 u. 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und bzw. § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Kreisblatt-Nummer ab bei mir anzubringen sind. — Zeichnung und Beschreibung der projektierten Anlage können während der Bureaustunden bei mir eingesehen werden. Einwendungen, welche nach Ablauf der angegebenen Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

**Samstag, den 8. Januar 1916,**

vormittags 11 Uhr,

in meinem Amtszimmer hieselbst anberaumt und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder des Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.  
(J. Nr. B. 83)

Der Landrat: Vertuch.

## Nichtamtlicher Teil.

### Der Krieg.

#### Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 15. Dez. 1915.  
(Drahtbericht.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Front hat sich nichts von besonderer Wichtigkeit ereignet.

Ein am 12. Dezember auf der Höhe von **La Panne** auf Grund geratener **englischer Dampfer** wurde gestern von **unseren Fliegern** mit beobachtetem Erfolge angegriffen.

Der Feind, der **mehrere Flugzeuggeschwader** gegen **Bapaume-Peronne**, nach **Lothringen** u. auf **Mülheim** (Baden) angelegt hatte, büßte im Luftkampf oder durch Feuer unserer Abwehrgeschütze **vier Flugzeuge**, darunter ein **Großflugzeug** mit zwei Motoren, ein.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Südwestlich von Plewje ist der Feind über die Tara und weiter östlich über die Linie Gral-Brodarevo zurückgeworfen. **Mehrere 100 Mann** wurden gefangen genommen.

Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 16. Dez. 1915.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Lebhafte **Artilleriekämpfe** und rege **Fliegertätigkeit** auf dem größten Teil der Front.

Bei **Bailly** wurden zwei kleine Postierungen auf dem Südufer der Aisne nachts von den Franzosen überfallen. **Leutnant Zimmelman** brachte gestern über **Valenciennes** das **7. feindliche Flugzeug**, einen englischen Eindecker, im Luftkampf zum **Absturz**.

Der vorgestrige **Fliegerangriff auf Mülheim** (Baden) soll nach französischer Darstellung als Ziel die dortigen Bahnhofsanlagen gehabt haben. In deren Nähe ist aber keine der geworfenen Bomben gefallen, dagegen wurde in der Stadt **ein Bürger getötet**, ein anderer verletzt. Der rein militärische Schaden beschränkt sich auf die Zerstörung einiger Fensterscheiben im Lazarett.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Russische Abteilungen, die nördlich des **Dryswjath-Sees** bis in unsere Stellung vorgedrungen waren, wurden durch Gegenangriffe zurückgeworfen.

In der Gegend der **Beresina-Randung** brach ein Vorstoß des Feindes im Feuer unserer Infanterie zusammen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert. Nachts kam es zu kleinen Patrouillen-Zusammenstößen.

Heeresgruppe des Generals von Linjungen.

Bei **Bereftan** scheiterte ein feindlicher Angriff. Ein **russisches Flugzeug** mußte östlich von **Lud** im Bereich der österreichisch-ungarischen Truppen landen.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe in **Nord-Montenegro** wurden mit **Erfolg fortgesetzt**. Die österreichisch-ungarischen Truppen stehen nahe vor **Dijelopolje**.

Oberste Heeresleitung.

Der

#### Österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB Wien, 15. Dez. Amtlich wird verlautbart:

#### Russischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

#### Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die von Plewje aus vordringenden österreichisch-ungarischen Streikräfte des Generals v. Koevesz haben gestern auch die montenegrinischen Stellungen südlich der Brana-

Sora in ganzer Breite genommen. Eine Kolonne drang in der Verfolgung bis an die Tara-Schlucht vor und zersprengte bei Olibac ein feindliches Bataillon, andere Truppen kamen bis Gra B. Auf dem Höhen unmittelbar östlich von Verane stehen nebst unseren Abteilungen auch Moslems und Albaner gegen die Montenegriner im Kampf.

Die Zahl der gestern eingebrachten Gefangenen: 340 Soldaten und 150 Wehrpflichtige.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

### Zurückziehung der Griechischen Truppen aus Osmazedonien.

WB Saloniki, 15. Dezbr. Reuter berichtet: Der eigentliche Rückzug der englisch-französischen Streitkräfte ist nunmehr ganz nach Wunsch der Befehlshaber beendet. Die Zurückziehung der griechischen Truppen aus den Gebieten zwischen Saloniki und Doiran und aus Saloniki selbst hat heute begonnen. Der größte Teil der in Saloniki stationierten griechischen Truppen zieht sich in der Richtung von Korowitsch und Kojiani ab. Fast ganz Osmazedonien ist den Verbündeten zur freien Verfügung überlassen.

III Zürich, 16. Dez. Der „Neuen Züricher Zeitung“ wird aus Amsterdam gemeldet: In Paris und London betrachtet man die griechische Frage vorläufig als gelöst. Griechenland interveniert nicht und überläßt beiden Kriegsparteien das Schlachtfeld zwischen Doiran und Saloniki. General Sarail fordert dringend 500000 Mann zur Behauptung dieses Schlachtfeldes.

### Die Bulgaren nicht auf griechischem Gebiet.

WB Athen, 15. Dezbr. (Agentur Havas.) Eine amtliche Mitteilung bezeichnet die Meldung, daß die Bulgaren in griechisches Gebiet eingedrungen seien, als unrichtig. Die durch den Rückzug der Alliierten auf griechisches Gebiet und die Annäherung der bulgarischen und deutschen Truppen an der griechischen Grenze geschaffene Lage beschäftigt die amtlichen Kreise lebhaft. Die griechische Regierung folge dem Gange der Ereignisse mit Aufmerksamkeit und halte sich bereit, alle Entscheidungen zu treffen, welche die höheren Interessen des Landes erheischen sollten.

### Die Lage an der griechischen Grenze.

WB Athen, 15. Dezbr. Nach einer Meldung der Agence Havas von der Front vom gestrigen Tage fanden nur einige kleine Gefechte zwischen Nachhut der Alliierten und feindlichen Kavallerie-Abteilungen statt. Die Bulgaren halten Gewahri befehzt, von dem ein Teil seit Samstag früh in Brand steht.

### Die Abmachungen zwischen Griechenland und der Entente.

\* Genf, 15. Dez. (Benz. Frkf.) Laut Meldungen Pariser Blätter aus Athen findet der Rückzug der Verbündeten so schnell statt, als es der Transport des Kriegsmaterials nach Salonik gestattet, wo die Errichtung eines besetzten Lagers bereits begonnen hat. Falls die Deutschen das griechische Gebiet betreten, glaubt man, daß die griechische Regierung diesen das gleiche Entgegenkommen wie den Verbündeten entgegenbringen wird.

Der Wortlaut der zwischen General Sarail und dem griechischen Obersten Pallis getroffenen Abmachungen ist laut Lyoner Blättern folgender:

1. Die griechischen Truppen entfernen sich einstweilig, um die deutsch-bulgarische Armee passieren zu lassen.
2. Die Alliierten sind ermächtigt, in Salonik zu bleiben und sich dort zu befestigen. Die griechischen Truppen in Salonik werden auf eine Division reduziert.
3. Griechenland verringert seine Kontingente, die die Forts und Batterien am Eingang der Bucht von Salonik besetzt halten.

\* Bukarest, 15. Dez. (Benz. Frkf.) Wie die Sofioter „Utro“ aus diplomatischer Quelle erfahren haben will, richtete die griechische Regierung nach dem letzten Rückzug der Engländer und Franzosen an Bulgarien das freundschaftliche Ersuchen, die Neutralität Griechenlands nicht zu verletzen. Die bulgarische Regierung habe beschlossen, aus politischen Gründen dem Ersuchen Griechenlands nachzukommen und alle mit Griechenland schwebenden Fragen einer friedlichen Lösung zuzuführen. Man hoffe, daß durch diesen Beschluß Bulgariens Komplikationen vermieden werden können. Die griechische Regierung beschäftigt sich jetzt mit der Antwort Bulgariens.

### Die Streitkraft der Türkei.

Die letzte Nummer des „Temps“ veröffentlicht folgenden Bericht ihres Spezialberichterstatters: Die Türkei wird in kürzester Zeit über eine Streitkraft von zwei Millionen Mann verfügen. Die eigentliche Tätigkeit der türkischen Armee wird erst jetzt mit voller Kraft einsetzen.

### Die belgische Regierung und England.

\* Berlin, 15. Dez. (W. Z. B. Nichtamtlich.) Der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet aus Kopenhagen: Nach einer Meldung des Pariser „Journal“ teilte die belgische Regierung der Entente ihren Wunsch mit, sich der letzten Londoner Deklaration gegen den Abschluß eines Separatfriedens anzuschließen.

### „Die sachlichen Vorbedingungen des Friedens sind gegeben“

sagte der ungarische Ministerpräsident im Reichsrat. Daraus folgt, schreibt man der Köln. Wksz. aus Oesterreich, daß es nur unsachliche Gründe sind, die unsere Gegner bewegen, noch nicht Frieden zu schließen. Es fragt sich also nur: ist es auch, rein sachlich beurteilt, richtig, daß die sachlichen Vorbedingungen des Friedens gegeben sind? Wenn zwei Gegner mit einander kämpfen, dann hört derjenige Klagen auf zu kämpfen auf,

der einseht, daß er den Zweck, warum er den Streit begonnen hat, nicht mehr erreichen kann. Höchstens, daß er mit Grund hoffen könnte, der bisherige Sieger würde durch weiteres Kämpfen derart erschöpft werden, daß er trotz des bisherigen Sieges um Frieden bitten müßte, oder daß der Erschöpfte noch nachträglich besiegt werden könnte, und zwar so besiegt, daß das Kriegsziel noch in letzter Stunde erreicht würde.

Nun, eines ist doch, rein sachlich beurteilt, sicher: Deutschland und Oesterreich-Ungarn können von den Ententemächten nicht mehr vernichtet werden, und der angebliche preussische Militarismus ist so wenig vernichtet, daß selbst England sich genötigt sieht, zum Militarismus überzugehen und, wenn auch zurzeit noch nicht die allgemeine Wehrpflicht, so doch ein Wehrsystem einzuführen, das sich sachlich kaum mehr von ihr unterscheidet. Das aber waren die zwei Hauptkriegsziele für England, den Anstifter des Krieges. Ein zweites ist ebenso sicher: Frankreich wird Elsaß-Lothringen nicht zurückerobern. Stehen doch die deutschen Armeen mitten in Frankreich, Paris ist bedrohter als Elsaß-Lothringen. Die „Revanche“ aber war Frankreichs Hauptkriegsziel. Nicht minder sicher ist ein drittes: Rußland wird Galizien oder gar Ungarn nicht in seinen Besitz bekommen und ebenso nicht Konstantinopel. Die deutschen Armeen stehen im Herzen Rußlands, St. Petersburg und Moskau sind gefährdeter als Lemberg und Pest. Die Dardanellen sind nicht zu bezwingen, Konstantinopel den Türken nicht zu entreißen. Das aber waren die beiden Hauptkriegsziele Rußlands. Fest steht endlich ein viertes: Italien wird die österreichisch-ungarische Front am Jonjo und die Befestigungen Tirols und Kärntens nicht durchbrechen und Oesterreich-Ungarn die Herrschaft an der Adria nicht entreißen. Was vier mörderische Jozoschlachten und die schwersten Dolomitenkämpfe nicht erreicht haben, solange Italiens Heere unversehrt waren, werden neue Stürme mit geringeren und schlechteren Truppen sicher nicht erzwingen. Auf der Adria aber haben bisher die Italiener nur die Ueberlegenheit der österreichisch-ungarischen Flotte aufs schmerzliche empfunden. Serbien ist vernichtet, Montenegro droht die Vernichtung in nächster Zeit, Bulgarien hat ganz Rußerbien erobert. Von Berlin, über Wien, Sofia nach Konstantinopel ist der Weg für die Mittelmächte frei, die englische Blockade dadurch vereitelt, ein künftiges Zusammenwirken Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei auf dem Balkan in den Orient hinein ermöglicht und gesichert, der Suezkanal, Aegypten und Arabien selbst möglicherweise bedroht, auf Griechenland und Rumaniens Hilfe nicht mehr zu rechnen.

Also sind die sachlichen Vorbedingungen für den Frieden gegeben: Die Verbandsmächte können auf jeden Fall nicht mehr siegen; sie können ihre Kriegsziele nicht mehr erreichen, sie können höchstens noch länger kämpfen, um neue Niederlagen zu vermeiden. Denn daß die Mittelmächte jetzt, da sie neue starke Bundesgenossen erworben haben, da ihnen neue Wege zu Kriegsoperationen offensiver Natur freistehen, da die Blockade durchbrochen ist, da ihre Finanzen glänzender stehen wie die der Verbandsmächte, da ihre Organisation im Innern alle Aushungerungspläne zunichte gemacht hat, auch bei noch jahrelanger Fortdauer des Krieges nicht zu erschöpfen sind: sollte selbst dem vorhöchsten Denker der Gegner klar geworden sein. Die Gegner können uns neue blutige Verluste zufügen, ja, sie werden aber dafür selbst noch blutigere Verluste erleiden. Das ist das ganze Kriegsziel, das jetzt noch für sie zu erreichen ist.

Die Lage ist doch, wieder rein sachlich gesprochen, die, daß, wenn jetzt Friede geschlossen würde, die Mittelmächte die Friedensbedingungen diktieren könnten, jedenfalls aber nicht die auf allen Linien geschlagenen Verbandsmächte. Nun aber ist wieder, rein sachlich betrachtet, keine auf Tatsachen begründete Aussicht, daß die Verbandsmächte noch je in die Lage kommen werden, selbst den Frieden diktieren zu können. Also ist es ein geradezu unnützes Blutvergießen, das sie bei Weiterführung des Krieges verschulden und auf ihre schreckliche Verantwortung nehmen. Nur unsachliche Gründe: Scham, die Niederlage zu gestehen, Furcht für ihre eigene Stellung, Furcht vor der Rache des eigenen Volkes, Furcht vor allzu schweren Friedensbedingungen können sie abhalten, den Frieden zu erbitten oder in Friedensverhandlungen einzutreten. Alle diese unsachlichen Gründe dürfen ihrer Verantwortlichkeit bewusste Regierungen und Staatsmänner nicht hindern, in den sauren Apfel zu beißen und dem Frieden zuzustreben; was aber die Friedensbedingungen insbesondere betrifft, so steht da bombastisch das Wort des Grafen Tisza: „Je größer die Opfer sein werden, die uns der (fernere) Krieg auferlegt, um so schwerer werden für unsere Feinde die Friedensbedingungen sein.“

Im übrigen können die Gegner sich überzeugt halten, daß die Friedensbedingungen der Mittelmächte nicht über das von ihnen von Anfang an erstrebte und vom Grafen Tisza neuerdings scharf umrissene Kriegsziel hinausgehen werden: „Schaffung eines sicheren, unserer Sicherheit und unsere zukünftige Größe verbürgenden Friedens“. Um das gleiche negativ auszudrücken: Europa muß befreit werden von der britischen Alleinherrschaft zur See, muß befreit werden von der Möglichkeit eines neuen Angriffs der verbündeten Engländer, Franzosen, Russen und Italiener. Dies wird stets der Rahmen bleiben, in den der Friedensschluß gefaßt sein wird; an den Gegnern ist es, das Friedensschlußbild selbst noch möglichst zu ihren Gunsten zu gestalten. Je später der Friede kommen wird, um so schlimmer für die Gegner.

### Die Schifffahrt im Sues-Kanal.

Kohlenmangel. — Die deutsche U-Boot-Gefahr.

\* Amsterdam, 16. Dez. (Benz. Frkf.) Reuter meldet aus London: Der „Daily Telegraph“ berichtet aus Rom: Die englischen Schifffahrtsgesellschaften, die den Sueskanal befahren, haben, obgleich einige Reeder die Angelegenheit noch für schwebend halten, beschlossen, ihre Schiffe um das Kap der guten Hoffnung fahren zu lassen.

Bekanntlich haben auch die zwei hauptsächlich nach

Indien fahrenden holländischen Schifffahrtsgesellschaften einen ähnlichen Beschluß gefaßt. Als Grund geben sie an, daß im Sueskanal nicht genügend Kohlen seien. „Times“ bestreitet die Strohhaltigkeit dieses Grundes. In nächstem Monat werde der Kohlenpreis in Port Said bis 90 Lst. betragen gegen 25 bis 26 Lst. vor dem Krieg. Da aber zahlreiche Schiffe von der Regierung eingefordert worden seien und die deutschen Schiffe den Kanal nicht benutzen könnten, so sei ein großer Vorrat an Steinkohle vorhanden. Außerdem hätten die niederländischen Dampfschiffe die Gewohnheit, die Kohlen in Sabang (Niederländisch Indien) einzunehmen und sodann in Port Said nur noch kleine Kohlenvorräte an Bord zu nehmen. Die Kosten kämen gegenüber der Reiseverlängerung um 12 bis 14 Tage, die die Fahrt um das Kap der guten Hoffnung nötig mache, nicht in Betracht. Die „Times“ nimmt an, daß es die deutsche Unterseebootgefahr sei, die die holländischen Gesellschaften vom Sueskanal fernhalten, da die Unterseeboote „irrtümlich“ oft neutrale Schiffe angegriffen. Mit dieser tendenziösen Aufbegehren hat die „Times“ jedoch wenig Glück. Die niederländische Gesellschaft „terdamischer Lloyd“ erklärt im „Nieuwe Rotterdammer Courant“, daß dennoch der drohende Kohlenmangel an den Stationen des Sueskanals vorherrsche, und daß deshalb der Beschluß gefaßt worden sei, um das Kap der guten Hoffnung zu fahren. Andere Gründe, politische, lägen nicht vor.

WB London, 16. Dez. 1915 (Nichtamtlich)

### Feldmarschall French

wurde auf eigenes Ersuchen seines Postens enthoben und zum kommandierenden Feldmarschall der Truppen des vereinigten Königreichs ernannt.

Der König verlieh ihm die Würde eines Viscount.

Zu seinem Nachfolger wurde als Befehlshaber in Frankreich und Flandern

### Sir Douglas Haig

ernannt.

Ferner gibt das Kriegsamt bekannt:

Seit Beginn des Krieges hat French während 16 Monaten in ununterbrochener, angestrebter Tätigkeit unsere Armeen in Frankreich und Flandern mit dem größten Geschick geföhrt. Er legt jetzt auf eigenen Wunsch das Kommando nieder. Die Regierung hat ihn in voller Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste und zum Dank dafür beten, die Stelle des Oberstkommandierenden Feldmarschalls der Truppen des vereinigten Königreichs anzunehmen. French hat die Stelle angenommen. Der König hat die Würde eines Viscount verliehen.

Der Rücktritt Frenchs ist ein Ereignis, dessen Bedeutung vorerst noch gar nicht abgesehen werden kann. Meldung besagt zunächst nichts über die Ursachen des Rücktritts; die Wendung, daß French auf eigenes Ersuchen seines Postens enthoben worden ist, ist nach bühre einzuschätzen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen French und Haig als Grund des Rücktrittes annimmt. Natürlich handelt es sich um die große Frage, ob im Weltkrieg eine große Offensive versucht werden soll, um endlich eine entscheidende Wendung zu Gunsten des Viererverbandes herbeizuföhren. Hat sich nun French so bittere Erfahrungen bei Loos, Neuve Chapelle gemacht hat, der Ansicht, daß der Krieg auf französischem Boden zur Entscheidung gebracht werden muß, wider die Aufnahme einer neuen Offensive abgelehnt? er der Meinung, daß wieder einmal die Franzosen blutigen Opfer, die bei dem Ansturm auf unsere Fronten im Westen notwendigerweise gebracht werden müssen, auf sich nehmen sollen, während die Engländer die „Millionenheere Ritheners“ wiederum sorgföhlig ihren Schützengräben zurückhalten sollen? Die letzte Offensive der Franzosen mußte trotz östlicher Erfolge abgelehnt werden, weil die Verluste so gewaltig waren, daß die Verantwortung dafür nicht mehr tragen wollte. es deshalb nicht nahe, anzunehmen, daß Joffre in gedrungen, nun endlich einmal voranzumachen, und infolge der Weigerung Frenchs das Verhältnis zwischen den beiden Führern, das nie besonders gut war, verschlechtert hat, daß ein weiteres Zusammenarbeiten mehr möglich war und French deshalb um seine Abschiedung in London einkam. Die Bewilligung des Friedensgesuches wird in London um so leichter gewährt worden sein, als in weiten englischen Kreisen die Unzufriedenheit mit Frenchs „Leistungen“ besteht, die sich in offenen und versteckten Angriffs in der Presse und auch im Parlament Luft machte.

Der Rücktritt Frenchs zeigt, namentlich auch wenn noch den Streit um die Salonikexpedition in Betracht zieht, wie tief bereits die Risse im Viererverband sind. Uneinigkeit, Unentschlossenheit überall, Eigenschaften, die sich nicht den „Endsieg“, mit welchem Schlag sich unsere Gegner gegenseitig noch Vertrauen einflößen werden.

### Erweiterung des Milchverbrauches.

WB München, 15. Dezbr. Das Stellvertreter Kommando des 1. bayerischen Armeekorps hat vom 1. Dezember ab für München das Verbot der Weigab Milch in Kaffeehäusern usw. aufgehoben, nachdem der Magistrat den Milchverbrauch Münchens geregelt und bei der Verwendung kondensierter und sterilisierter Milch für die Kaffeehäuser genehmigt hat.

# Wolfram und Chrom.

## Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung Reichs-Gesetzbl. S. 357, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen im Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) mit Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U. vom März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandshebung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelerfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelerfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft und werden durch die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Straandrohung aus dem Gesetz über den Belagerungszustand und aus Art. 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände tritt Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Einlagerung oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

### § 2.

#### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahmt werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in dem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, zweier oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Klasse	Gegenstand
23	<b>Wolfram-Metall</b> , ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24	<b>Wolfram-Eisen</b> (Ferrowolfram).
27	<b>Wolfram</b> in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischergzen, Galben und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.
28	<b>Chrom</b> als Metall und Ferrochrom.
31	<b>Chrom</b> in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

### I.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft: wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

### II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft: wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet; wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet; wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung [§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise] betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört; wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt; wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angedroht werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

### III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat veräußert werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die Vertriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt, wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

b) Beschlagnahmt sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

### § 3.

#### Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

### § 4.

#### Mindestmengen.

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28 . . .	je 10 kg Gesamtgewicht
" 24 . . . . .	20 "
" 27 und 31 . . .	je 150 "

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendung) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfüzung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

### § 5.

#### Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

A. Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

B. Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

- 1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27
  - a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl\*) im eigenen Betriebe;
  - b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
  - c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgeliefert) wird.

\*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31

- a) zur Ausführung von Kriegslieferungen\*) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe;
  - b) Zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
  - c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Defen aller Art ist verboten;
  - d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c).
3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen
- a) soweit sie von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
  - b) soweit sie von der Kriegsmetall-Altiengeellschaft in Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, angekauft sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Altiengeellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

### § 6.

#### Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Werk des Werkzeugstahlfabrikanten bei Barzahlung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinhalt nicht übersteigen\*\*). Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gesetzt und bezahlt werden.

b) Das Königlich Preussische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Altiengeellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

### § 7.

#### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11.

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
  - deutsche Militärbehörden,
  - deutsche Reichsmarinebehörden,
  - deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen, ohne weiteres,
- b) diejenigen von:
  - deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
  - deutschen staatlichen Vergämtern,
  - deutschen Hafenbauämtern,
  - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

\*\*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorstufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorstufen zu einem Preise veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preisverweigerung schuldig, sondern hat auch die Zwangsenteignung oder Eingziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberei ebenfalls zu gewärtigen.

Frankfurt a. M., den 15. Dezember 1915.

**Stellvertretendes Generalkommando**  
**XVIII. Armee-Korps.**  
(Verordnende Behörde.)

Coblenz, den 15. Dezember 1915.

**Kommandantur**  
**von Coblenz und Ehrenbreitstein.**  
(Verordnende Behörde.)

**B. Berlin, 15. Dez.** Der Kaiser ist nach einer längeren Reise zu den Armeen im Befehlsbereich des Generalfeldmarschalls von Hindenburg und einer Besichtigung der Marineanlagen in Libau zu vorübergehendem Aufenthalt in Berlin eingetroffen.

**Der Zehn-Milliarden-Kredit im Hauptauschuss angenommen.**

**B. Berlin, 16. Dez.** Den Nachtragsetat, der den Reichskanzler ermächtigt, zehn Milliarden im Wege des Kredits flüssig zu machen, hat heute abend der Hauptauschuss des Reichstages ohne Widerspruch angenommen.

**Locales und Provinzielles.**

**Montabaur, 17. Dez.** Auf die im Anzeigenteil dieses Blattes angekündigte musikalische Abendunterhaltung im katholischen Gesellenhaus wird hierdurch freundlichst hingewiesen. Der Gelds ist für die Weihnachtsfeier der Feldgrauen des hiesigen Bataillons bestimmt, die aus militärischen Gründen an der Weihnachtsfeier am heimischen Herd verhindert sind. Nicht vergessen werden sollen namentlich diejenigen, die von ihren durch den Krieg in bedrängte wirtschaftliche Lage geratenen Angehörigen keine Liebesgaben zum Feste der Liebe zu erwarten haben. Wer daher sich selbst einen frohen Abend und die rechte Weihnachtsstimmung, unseren Feldgrauen aber eine kleine Weihnachtsfreude bereiten will, sei hiermit zum Besuch aufgefordert. Mit Rücksicht auf den begrenzten Nachurlaub der Feldgrauen und die Polizeifunde wird um militärische Pünktlichkeit gebeten.

(+) **Montabaur, 16. Dez.** Nach einer im Amtl. Schulblatt veröffentlichten Ehrentafel haben bis jetzt 120 Leher des Reg.-Bez. Wiesbaden den Hel den to d erlitten.

**Montabaur, 17. Dezbr.** Die Aufnahmeprüfung am hiesigen Kgl. Lehrerfeminat findet am 3. und 6. April 1916 statt.

§ **Montabaur, 15. Dez.** (Postnachrichten). Der Schalterdienst ist für Pakete am 19. Dezember wie an Werktagen, am 25. und 26. Dezember sowie 1. Januar wie Sonntags. — Die Ortsbriefbestellung ist am 19., 25. und 26. Dezember wie Sonntags, am 1. Januar wie an Werktagen. — Die Ortspaketbestellung ist am 19. Dezember wie an Werktagen; am 25. und 26. Dezember findet eine Paketbestellung statt; am 1. Januar fällt sie aus. — Landbestellungen finden statt: am 19. und 26. Dezember eine Brief- und Paketbestellung nach allen Orten; am 25. Dezember ruht die Landbestellung. — Am 1. Januar findet nur eine Briefbestellung nach allen Landorten statt. — Am 26. Dezember und am 2. Januar finden im Orts- und Landbestellbezirk eine einmalige Bestellung für sämtliche Sendungen (ausgenommen Nachnahmekarten und Postaufträge) statt.

\* Für die Landorte des Kreises Limburg werden ab 14. Dezember Petroleum-Karten zur Einführung gelangen.

\* **An die deutschen Jungen.** Noch immer währt das Kämpfen und Streiten, und das Ende ist nicht abzusehen. Das eine aber wissen wir: Deutschland wird siegen. Nach wie vor bleibt die Lösung in Kraft: „Durchhalten!“ Wir hier draußen und Ihr daheim. Keiner darf verzagen, niemand eifern, klügeln und grübeln. Das Vaterland über alles; heute, morgen und für alle Zeiten! Deutschlands Sache steht gut. Gott war bisher mit uns; er wird es auch in kommenden Tagen sein, wenn wir alle seiner würdig bleiben. In diesem Sinne kann noch manches geschehen, und vieles muß besser werden. Kein Opfer darf uns zu groß sein. Hunderttausende schenken dem Vaterlande Blut und Leben. Millionen sehen heute noch in Feindesland, kämpfen, streiten, entbehren, leiden, siegen und sterben; Tausende denken und wirken hinter den Reihen der Kämpfenden helden, und Millionen arbeiten, schaffen, helfen und opfern daheim. Fragt Euch selbst, deutsche Jungen: „Was opferst, was tust du?“ Seid Ihr treu, gewissenhaft, fleißig und sitzhaft? Seid Ihr gehoramt Euren Eltern, Lehrern, Meistern, Arbeitgebern und Vorgesetzten? Stellt Ihr Eure Arbeit, Eure freien Stunden hinein in den Dienst des Vaterlandes? Opfert Ihr? Helft Ihr wertig mit? — Ich hoffe es und will glauben, daß es Euch wie Sonnenschein ums Herz ist: mitschaffen und mithelfen zu können. Gott segne Euch, er schenke Euch Gesundheit, Kraft, Mut zum Durchhalten und ungeschwächte, nie wankende Hoffnung ein gutes Ende dieser gewaltigen eisernen Prüfungs- und Kriegszeit! — Deutsche Jungen! Das Jahr geht zur Neige! Da heißt es Abkühlung machen, zurückschauen, prüfen und wägen. Seid Ihr immer auf dem rechten Wege geblieben, seid Ihr vorwärtsgekommen, habt Ihr zugenommen an Weisheit, Verstand und Verunft? Zieht einen Strich unter die Arbeit des Jahres und vergleicht, wie Ihr steht. Gebt Euch selbst ernste Rechenschaft über alles Tun und Lassen, seid ehrlich gegen das eigene „Ich“, so werdet Ihr finden, wo es noch fehlt, um tüchtiger und besser, ja um ein ganzer deutscher Jüngling zu werden. — Deutsche Jungen! Es naht das Weihnachtsfest! Ich feiere es zum zweitenmal mit meinen Feldgrauen Freunden hier draußen im Felde. Ihr feiert es daheim. Wir alle wollen uns vorbereiten, dem schönen Feste würdig entgegenzugehen, um es noch guter, deutscher Sitte recht und richtig zu feiern. Das Fest selbst sollte ja eigentlich ein Friedensfest sein. Läßt uns aber Gott ein zweitesmal Kriegswihnachten erleben, so hat er uns mehr zu sagen, als wir ahnen. Bereitet Euch vor, denkt nach über die Dinge, die in und um Euch sind, rüktet Euch zum Fest! Werdet „Gott-Jüher“, so wird Euch Licht, Gnade und Friede werden! Das wolle Gott! Heil und Sieg! Mit treudeutschem Grusse und Handschlag! Euer Hermann Böning, Hauptmann d. Reg. im Felde.

\* **Bessere Ausichten für die Butterversorgung.** Es ist zu erwarten, daß die in vielen Orten Deutschlands gegenwärtig herrschende Butterknappheit in absehbarer Zeit nachlassen wird. Wie gemeldet wird, ist es der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in den letzten Tagen gelungen, weit größere Mengen Butter im Ausland anzukaufen, als wir in Friedenszeiten eingeführt haben. Es kommt hinzu, daß die durch den Mangel an Kraftfuttermitteln in der Milch-wirtschaft eingetretenen Schwierigkeiten sich durchaus nicht vorwiegend in der Buttererzeugung bemerkbar machen. Die vom Bundesrat festgesetzten Preise bieten vielmehr sehr wohl einen Anreiz, einen nennenswerten Teil der verfügbaren Milch für die Buttererzeugung zu verwerten. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft liefert die Butter nur an Gemeinden über an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen.

**Billiger  
Weihnachtsverkauf!**

Am Sonntag, den 12. und Sonntag, den 19. Dezember ist unser Geschäft bis 7 Uhr abends geöffnet.

**Geschw. Alsberg,  
Coblenz.**

**Musikalische Abendunterhaltung  
im Kath. Gesellenhaus zu Montabaur**

am 19. Dezember 1915, abends punkt 8 Uhr.

Orchester: Freiwilliges Musikkorps des hiesigen Bataillons.  
Dirigent: Herr Karl Walter, Domorganist in Seckau.  
Chor: Sänger des 4. Depots. Chorleiter: Herr Unteroffizier Lohr, 4. Depot.  
Leiter des Doppelquartetts Herr Landstm. A. Mellin.  
U. a. ein Vortrag des Herrn Vizefeldwebels Wolters über „Die Reise nach Rußland“.

**Danksagung.**

Für die grosse Beteiligung bei der Beerdigung unserer lieben Mutter, sowie für die Kranzspenden der Schule Eschelbach und den Beamten und Unterbeamten des Postamts Montabaur, sagen wir hiermit unsern herzlichsten Dank.

Namens der Angehörigen:  
**Joseph Müller, Oberpostschaffner.**  
Montabaur, den 16. Dezember 1915.

**Selterjer Darlehnskassenverein**

e. G. m. u. H. in Bielbach in Liquidation.

Zu der am **Sonntag, den 26. Dezember 1915,** nachmittags 2 Uhr,

in dem Saale des Gastwirts **Erh. Günther** in Bielbach stattfindenden

**ordentlichen  
Generalversammlung**

werden die Mitglieder des Vereins freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

Beschlussfassung zu einem Vergleiche des Vereins mit den eingeklagten und vom Landgerichte zu Neuwied verurteilten früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern. **Bielbach, den 15. Dezember 1915.**

Die Liquidatoren:

**Berger. Kohlenberg. Rüssler. Frohneberg.**

**Ausschreibung.**

Die Bauarbeiten für die Umformhäuser im Kreise Unterwesterwald

sollen vergeben werden. Bauunternehmer, welche die Ausführungen übernehmen wollen, werden gebeten, sich bis zum 23. d. Monats zwecks näheren Angaben schriftlich an uns zu wenden.

**Coblenzer Straßenbahn-Gesellschaft  
Betriebs-Büro Montabaur.**

**Carbidwandlampen von Mk. 2.50 an,**

**Carbidstehlampen „ „ 3.50 „**

neues, bewährtes, verblüffend einfaches System, stets vorrätig bei

**Jacob Menningen II., Ransbach.**

(Westerwald.)

**Neujahrskarten**

(als Weihnachtsgeschenk passend)

liefert billigst die Kreisblatt-Druckerei, Montabaur.

**Carbid- u.  
Spiritus-  
Brenner**

neu eingetroffen.

**Hanni Müller Wwe.**  
Montabaur, Bahnhofstr.

**Kathol. Gesellenverein**

Montabaur.

(E. B.)

Zu der am Sonntag, den 19. Dezember stattfindenden musikalischen Abendunterhaltung des Landsturm-Bataillons werden unsere verehrten Ehrenmitglieder mit ihren Familien zu zahlreichem Besuche eingeladen. Beginn der Feier Punkt 8 Uhr.

Der Vorstand.

**2-3-Zimmer-  
Wohnung**

nebst Zubehör ev. möbliert, in ruhiger Lage, zum 1. Jan. zu mieten gesucht.

**Eine Partie  
Schacht-  
gräber**

bei hohem Lohn für sofort gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle d. Blattes.

Mehrere Waggon prima

**Westerwälder  
Braunkohlen**

„Gewerkschaft Alexandria“

sowie

**Union-Britet**

eingetroffen bei

**Adam Schlemmer,**  
Kohlenhandlung,  
Montabaur, Telefon 64.

**An unsere Abonnenten in Baumbach.**

Wir haben vom 1. Januar 1916 unsere dortige Agentur aufgehoben. Bestellungen auf das Kreisblatt wolle man bei dem Postamt oder Briefträger aufgeben und dazu den nachstehenden Postbestellschein benutzen.

Geschäftsstelle des Kreisblattes in Montabaur.

**Post-Bestellschein.**

Für das erste Vierteljahr 1916 (Januar-März) bestellt

Stempelpost	Benennung der Zeitung.	Bezugszeit	Betrag
1	<b>Kreis-Blatt</b> für den Unterwesterwaldkreis	3 Monate	1
	Bestellgeld		
	(Für Zustellung ins Haus durch den Briefträger sind 30 Pfg. zu bezahlen.)		
<b>Quittung.</b>			
Obige		Karl	Pfg. sind heute richtig bezahlt.
191			

Post-Kassa.

An das Kaiserliche Postamt zu

**Feldpost-Bestellungen**

auf das

**„Kreisblatt“ für den Unterwesterwaldkreis,**

welches stets die neuesten Nachrichten von den Kriegsschauplätzen bringt, werden immer noch von unserer Geschäftsstelle angenommen.

Frei zugestellt 1 Mark für den Monat bei Vorausbezahlung.

Der Bezug kann mit jedem Tage beginnen.

Geschäftsstelle des „Kreisblattes“, Montabaur.

**Kuverts**

mit Firmonaufdruck, in allen Qualitäten Farben und Grössen liefert prompt die Kreisblatt-Druckerei in Montabaur.